

Der Kriegszustand und die schwebenden Lieferungsverbindlichkeiten.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovitz.
Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Wien, 24. August.

In diesen so schicksalsschweren Tagen hat sich leider auch in einer für weite und überaus wichtige Zweige unseres Wirtschaftslebens den Lebensnerv bildenden Frage vielfach eine derart falsche Auffassung und Auslegung festgesetzt, daß eine Orientierung der großen, am Geschäftsverkehr beteiligten Kreise dringend geboten erscheint. Denn nur die Aufhellung irriger Voraussetzungen und unrichtiger Schlussfolgerungen vermag von den durch die unvorhergesehenen Ereignisse ohnehin schwer betroffenen kaufmännischen und industriellen Kreisen weitere Nachteile abzuwenden.

Die österreichischen Moratorien vom 1. und 13. August enthalten gleich dem letzten ungarischen Moratorium unter anderem nur eine Stundung „privatrechtlicher Geldforderungen“, während das erste ungarische Moratorium auch eine Stundung aller „Verpflichtungen aus Handelsgeschäften oder auf irgendein zivilrechtliches Rechtsgeschäft basierten Verbindlichkeiten“ in sich schloß. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die österreichischen und ungarischen Moratorien sich nicht auch auf „Lieferungsverbindlichkeiten“ erstrecken.

Bereits die von einer sehr großen Anzahl ungarischer Kaufleute, Industriellen und landwirtschaftlicher Produzenten beliebte Auslegung des ersten ungarischen Moratoriums hat zu argen Unzukömmlichkeiten geführt, weil aus diesem Moratorium nicht etwa nur die Hinausschiebung, sondern die vollständige Auflösung der Lieferungsverbindlichkeiten abgeleitet worden ist.

Abgesehen hiervon aber hat der „Kriegszustand“ besonders im heimischen Getreidehandel und Mehlerverkehr Verhältnisse gezeitigt, die dringend einer Aufklärung bedürfen, wenn nicht eine Unzahl wirtschaftlicher Existenzen aufs tiefste erschüttert, ja vollständig vernichtet werden soll. Mit Berufung auf den Kriegszustand als „höhere Gewalt“ verweigern, und zwar vorwiegend ungarische Verkäufer rundweg die Ablieferung von Getreide und ebenso hauptsächlich ungarische Mühlen die Ablieferung von Mehl. Lieferungsverträge über viele Hunderttausende Meterzentner von Getreide, Mehl und Futterartikeln werden einseitig glatt zu forniaieren versucht.

Die Leitungen der Börsen in Wien, Budapest und Berlin haben zu dieser Frage, die letztgenannten Börsen jedoch nur, so weit es sich um Termingeschäfte oder börsenmäßige Zeitgeschäfte handelt, Stellung genommen. Die Leitung der Budapester Börse hat im autonomen Wirkungsbereich, auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen, für alle Getreideterminingeschäfte einen Liquidationskurs festgesetzt und die Vertragsteile verpflichtet, ihre Termingeschäfte zu diesem Liquidationskurs gegenseitig zu verrechnen. Da die deutschen Getreidebörsen zu einer solchen autonomen Maßregel keine Handhabe besitzen, hat der Bundesrat dem Reichstag ein Gesetz vorgelegt, wonach alle vor dem 1. August geschlossenen Warenterminingeschäfte und börsenmäßigen Zeitgeschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten auf Grund eines nach Anhörung des Börsenvorstandes festzusetzenden Liquidationskurses sofort abgewickelt werden sollen. Diese Maßnahmen sind rechtlich begründet und auch zweckentsprechend, weil durch den Wegfall von Notierungen für den Termin- und den börsenmäßigen Zeithandel jede Grundlage für die kaufmännische Berechnung entfällt, daher niemand in der Lage ist, sein Risiko zu übersehen und dieses durch Deckungsgeschäfte auf dem Terminmarkt zu begrenzen.

Eine selbstverständliche Voraussetzung solcher Zwangsliquidationskurse ist vor allem, daß diese den wirklichen Kursverhältnissen entsprechen. Und hier wird — mit vollem Rechte — an dem in Budapest festgesetzten Liquidationskurs bemängelt, daß dieser — besonders bei den Artikeln Mais und Hafer — der wirklichen Marktlage nicht entsprechen habe. Dadurch entstand für die österreichischen Käufer von Mais und Hafer ein doppelter Nachteil; sie haben, da der Liquidationskurs dem wahren Kurs nicht entsprach, eine geringere als ihnen tatsächlich gebührende Preisdifferenz erhalten und haben überdies ihr Deckungsgeschäft, die Grundlage ihrer effektiven Geschäftsabschlüsse, verloren. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen: Ein Kaufmann, der der Kommune Wien einen größeren Posten Hafer zur sukzessiven Ablieferung innerhalb eines längeren Zeitraumes verkauft hat, oder ein landwirtschaftlicher Industrieller, der sich seinen Bedarf an Mais für einen größeren Zeitabschnitt sicherstellen wollte, hat — beim Abgange eines Terminmarktes in Oesterreich — das entsprechende Quantum Hafer oder Mais auf dem Budapester Terminmarkt zum damaligen Terminkurs gekauft, ebenso wie der Müller, der größere Posten Mehl verschlossen hatte, sich das entsprechende Rohprodukt vorerst auf dem Budapester Terminmarkt sicherstellte. Da die Getreidepreise sich auf dem Termin- und Effektivmarkt parallel bewegen, erleidet der österreichische Getreidekäufer durch Festsetzung eines niedrigeren als den wirklichen Marktverhältnissen entsprechenden Liquidationskurses eine Einbuße; er ist aber auch, da er für seine noch nicht oder noch nicht zur Gänze erfüllte effektive Lieferungsverbindlichkeit nunmehr keine Deckung auf dem Terminmarkt besitzt, allen in der jetzigen kriegerischen Zeit besonders großen Preisschwankungen ausgesetzt. Dieser doppelten Schädigung der heimischen Interessenten des Getreidehandels und der Landwirtschaftlichen Industrie steht die Tatsache gegenüber, daß den ungarischen Vertragsgegnern aus der Festsetzung des Liquidationskurses ein zweifacher Vorteil erwachsen ist: Da